

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

1) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5399 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

2) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ina Lenke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5565 –

Für ein aktives und mitbestimmtes Leben im Alter

A. Problem

- 1) Die Bedingungen für das Wohnen, die Betreuung und die Pflege in Heimen haben sich infolge der demografischen Entwicklung verändert. Das Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Heim nimmt ebenso zu wie die Zahl der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Um den geänderten Rahmenbedingungen und den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, muss das Heimgesetz umfassend novelliert werden. Notwendig ist eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs im Verhältnis zu den Formen des sog. Betreuten Wohnens. Die Heimverträge sollen insbesondere im Hinblick auf die Leistungen der Träger und die dafür verlangten Entgelte transparenter werden. Außerdem soll die Mitwirkung des Heimbeirats erweitert und die Heimaufsicht gestärkt werden. Weiterhin ist ein Ziel die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht und Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe.
- 2) Die Antragsteller fordern eine klare Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen; das Heimgesetz soll nicht das sog. Betreute Wohnen umfassen. Eine erweiterte Mitwirkung der Heimbewohner soll eingeführt werden, wobei eine sog. Experimentierklausel die Möglichkeit eröffnen soll, in Modellversuchen auch neue Mitbestimmungsrechte zu erproben. Bei Uneinigkeit über die Berechtigung einer Erhöhung des Heimentgelts soll eine Schiedsstelle als Überprüfungsinstanz fungieren. Eine kommissarische Verwaltung soll einer Schließung wegen gravierender Mängel als weitere Sanktionsmöglichkeit vorgeschaltet werden.

B. Lösung

Zu 1

Der 13. Ausschuss schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5399 in der aufgrund der Ausschussberatungen geänderten Fassung vor.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

Zu 2

Der 13. Ausschuss schlägt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5565 vor.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der abgelehnten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS (siehe Anlage zum Bericht).

D. Kosten

Zu 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Weder der Bund noch die Länder und Kommunen werden mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Für die Länder entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug und diese werden durch Kostenentlastungen ausgeglichen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 14/5565 abzulehnen.

Berlin, den 30. Mai 2001

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Riemann-Hanewinkel
Vorsitzende

Arne Fuhrmann
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter

Klaus Haupt
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes
– Drucksache 14/5399 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. „Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Zweck des Gesetzes
 - § 3 Rechtsverordnungen
 - § 4 Beratung
 - § 5 Heimvertrag
 - § 6 Anpassungspflicht
 - § 7 Erhöhung des Entgelts
 - § 8 Vertragsdauer
 - § 9 Abweichende Vereinbarungen
 - § 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
 - § 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims
 - § 12 Anzeige
 - § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
 - § 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte
 - § 15 Überwachung
 - § 16 Beratung bei Mängeln
 - § 17 Anordnungen
 - § 18 Beschäftigungsverbot
 - § 19 Untersagung
 - § 20 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
 - § 21 Ordnungswidrigkeiten
 - § 22 Berichte
 - § 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 24 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

§ 25 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

§ 26 Übergangsvorschriften“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime) sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens 6 Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(5) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege mit Ausnahme der §§ 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7. Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens 6 Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke *sowie für Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte.*“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.“

3. unverändert

Entwurf

2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
 3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
 4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
 5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
 6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
 7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.“
4. Die §§ 3 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3
Rechtsverordnungen

Zur Durchführung des § 2 kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten.

§ 4
Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derar-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. Die §§ 3 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3
Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen

„(1) Die Heime sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Zur Durchführung des § 2 kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. unverändert
2. unverändert

§ 4
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

tige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

§ 5
Heimvertrag

(1) Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und der Bewohnerin oder des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von der Bewohnerin oder dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfasst die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die während des Aufenthalts erforderlich sind.

(5) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach den §§ 41, 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Absätze 3 und 4 SGB XI) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrages.

(6) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den aufgrund des Abschnitts 7 des Bundessozialhilfegesetzes getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Dif-

§ 5
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ferenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem 7. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes über Investitionsbeträge oder gesonderte berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(8) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Absätze 5 und 6 finden Anwendung.

(9) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(10) Der Träger hat die künftige Bewohnerin oder den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(11) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI¹⁾ wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Heimentgelt zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

§ 6
Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch die Bewohnerin oder der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger

§ 6
unverändert

¹⁾ 115 Abs. 3 SGB XI findet sich im Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz-PQsG). Es wird darauf hingewiesen, dass der neue § 5 Abs. 11 Satz 2 HeimG unter dem Vorbehalt steht, dass § 115 Abs. 3 SGB XI in der derzeit vorgesehenen Fassung beschlossen wird.

Entwurf

das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 5 bis 7 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 7

Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger des Heims kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger eines Heims berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Heims der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens *zwei* Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Der Träger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirats oder den Heimförsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertretern des Heimbeirats oder dem Heimförsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Ver-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 7

Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger des Heims kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie **nach der Art des Heims** betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) unverändert

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Heims der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens **vier** Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 und Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts **außerdem** nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. **Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.** Der Träger ist verpflichtet, **Vertreterinnen** und Vertreter des Heimbeirats oder den Heimförsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, **Vertreterinnen und** Vertretern des Heimbeirats oder dem Heimförsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterla-

Entwurf

tragsparteien vorzulegen hat. Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht. Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 8
Vertragsdauer

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.¹⁾

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. **Vertreterinnen und** Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen **auf Verlangen** vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht. **Vertreterinnen und** Vertreter des Heimbeirats oder der Heimfürsprecher sollen **auf Verlangen** vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) unverändert

§ 8
Vertragsdauer

(1) unverändert

(2) unverändert

¹⁾ § 115 Abs. 4 SGB XI findet sich im Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz-PQsG). Es wird darauf hingewiesen, dass der neue § 8 Abs. 2 Satz 6 Heimgesetz unter dem Vorbehalt steht, dass § 115 Abs. 4 SGB XI in der derzeit im PQsG vorgesehenen Fassung beschlossen wird.

Entwurf

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. die Bewohnerin oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger eines Heims die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. **Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrages hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.** Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.“

5. Der bisherige § 4d wird § 9 und die Wörter „des Bewohners“ werden durch die Wörter „der Bewohnerin oder des Bewohners“ sowie die Angabe „§§ 4 bis 4c“ durch die Angabe „§§ 5 bis 8“ ersetzt.
6. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5. Sie ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

(4) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimfürsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung

5. unverändert

6. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- (1) unverändert

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) unverändert

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung

Entwurf

des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter Menschen fördern,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden und
10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen **sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen** in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

§ 11

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht und
3. angemessene Entgelte verlangt.

(3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn

1. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden und
3. die Einhaltung der nach § 14 Absatz 7 erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 12
Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heimes aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. einen Versorgungsvertrag nach § 72 sowie eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angestrebt werden,
8. die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. unverändert
2. unverändert

3. angemessene Entgelte verlangt **und ein Qualitätsmanagement betreibt.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 12
unverändert

Entwurf

10. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,
11. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge,
12. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie
13. die Heimordnung, soweit eine solche vorhanden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde gemäß Satz 2 anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.“

7. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen, aus *denen* insbesondere ersichtlich *sind*:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen **und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt.** Insbesondere **muss** ersichtlich werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. für Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger eines Heims hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims 5 Jahre aufzubewahren.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „den §§ 93 bis 94“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewohnern“ durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohnern“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- In Absatz 2 Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen“.
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger eines Heims hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims 5 Jahre aufzubewahren. **Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.“**

- b) unverändert
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- „a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewohnern“ durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohnern **oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz**“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.“
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger des Heims hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.“

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.“

e) In Absatz 6 wird das Wort „Bewohner“ durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

g) In Absatz 8 wird das Wort „sozialen“ gestrichen und werden die Wörter „und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird.“ angefügt.

9. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15
Überwachung

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

9. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15
Überwachung

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim in Sinne von § 1 ist.

(8) *Der Träger kann* bei Prüfungen, unbeschadet der Zulässigkeit *unangemeldeter* Prüfungen, *seinen Trägerverband* in angemessener Weise hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll den Trägerverband über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit **ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist** oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes erfüllt sind. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) **Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern denen sie angehören,** unbeschadet der Zulässigkeit **von unangemeldeten** Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

Entwurf

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Unterstützung der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung die Bildung von Besuchskommissionen vorzusehen und deren Aufgaben und Befugnisse zu regeln.

§ 16

Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 17

Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(9) unverändert

(10) entfällt

§ 16

Beratung bei Mängeln

(1) unverändert

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch **oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** bestehen.

(3) unverändert

§ 17

Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern von Heimen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, **zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten** oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) unverändert

Entwurf

kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 18
Beschäftigungsverbot

Dem Träger eines Heims kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.“

10. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.“
 - In Absatz 2 werden die Angaben „§ 7“ durch „§ 12“, „§ 12“ durch „§ 17 Abs. 1“ und „§ 13“ durch „§ 18“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

11. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuar-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

§ 18
Beschäftigungsverbot, **kommissarische Heimleitung**

(1) Dem Träger eines Heims kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.“

10. unverändert

11. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) unverändert

Entwurf

beiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

(2) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind.

(4) Ist die nach dem Heimgesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den *Trägern und deren* Verbänden, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 95 Sozialhilfegesetz, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.“

12. Der bisherige § 17 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. **Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden **der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen**, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) unverändert

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3, § 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 oder § 10 Abs. 5“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.
- ff) In der neuen Nummer 4 werden die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5“, die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“ und am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „zur Überwachung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2)“ gestrichen.
- gg) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
- „5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 zuwiderhandelt.“
- hh) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.“

13. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Berichte

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2004, über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.“

13. unverändert

Entwurf

14. Der bisherige § 18 wird § 23; ihm wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Landesregierungen haben *darauf hinzuwirken*, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.“
15. Der bisherige § 19 wird § 24.
16. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „§§ 3 und 8“ wird durch die Angabe „§§ 3 und 13“ ersetzt.
17. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Rechte und Pflichten aufgrund von Heimverträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an nach dem neuen Recht.

(2) Eine schriftliche Anpassung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Heimverträge an die Vorschriften dieses Gesetzes muss erst erfolgen, sobald sich Leistungen oder Entgelt aufgrund der §§ 6 oder 7 verändern, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Heimgesetzes zur Umstellung auf Euro

In § 21 Abs. 3 des Heimgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

14. Der bisherige § 18 wird § 23; ihm wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Landesregierungen haben **sicherzustellen**, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.“
15. unverändert
16. unverändert
17. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 26 angefügt:

„§ 25a

Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15, 17, 18 und 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Rechtsnachfolger aus Heimverträgen wegen fehlender Wirksamkeit von Entgelterhöhungen nach § 4c Heimgesetz in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können gegen den Träger nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

Artikel 2

Änderung des Heimgesetzes zur Umstellung auf Euro

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, 1045) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 1a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder 1a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.“

Artikel 3**Neufassung des Heimgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 3**Neufassung des Heimgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Heimgesetzes in der vom **1. Januar 2002** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2002** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Arne Fuhrmann, Irmingard Schewe-Gerigk, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Klaus Haupt und Monika Balt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5399 – wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 2001 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

2. Antrag auf Drucksache 14/5565

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5565 – wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 2001 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399

Der Gesetzentwurf soll das Heimgesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner zu einem Heimbewohnerschutzgesetz weiterentwickeln, das den heutigen Anforderungen entspricht. Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner sollen gefördert werden. Die Heimverträge sollen transparenter werden und den Bewohnerinnen und Bewohnern Klarheit darüber verschaffen, welche Entgelte für welche Leistungen verlangt werden. Entgelterhöhungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bewohner. Als Zweck des Gesetzes wird ferner die Sicherung der Mitwirkung der Bewohner genannt, die durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs erfolgt und sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Betreuungsqualität und auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bezieht. Angestrebt wird außerdem eine Stärkung der Heimaufsicht und die Verbesserung ihres Eingriffsinstrumentariums sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht und Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe.

2. Antrag auf Drucksache 14/5565

Als wichtigste Zielsetzungen bei der Novellierung des Heimgesetzes nennen die Antragsteller eine saubere und klare Abgrenzung des Heimgesetzes zur Pflegeversicherung und zum Bundessozialhilfegesetz im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Sie wollen unnötigen Bürokratismus vermeiden und fordern eine interessengerechte Ausgestaltung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Heimbewohner. Eine Experimentierklausel soll es ermöglichen, in Modellversuchen neue Mitbestimmungsrechte zu erproben.

Eine Schiedsstelle soll bei Uneinigkeit über die Erhöhung des Heimentgeltes über deren Rechtmäßigkeit entscheiden. Die Einsetzung eines kommissarischen Heimverwalters soll als Sanktion möglich sein, bevor ein Heimbetrieb wegen festgestellter Mängel untersagt werden muss.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5399 in seiner 96. Sitzung am 30. Mai 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Zustimmung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 30. Mai 2001 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

2. Antrag auf Drucksache 14/5565

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung am 30. Mai 2001 beraten und die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 30. Mai 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. Anhörung

Der federführende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 59. Sitzung am 16. März 2001 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399 sowie dem Antrag auf Drucksache 14/5565 beschlossen, die am 4. April 2001 als 62. Sitzung stattfand. Die Anhörung umfasste ferner die Vorlage auf Drucksache 14/5395 – Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege – und die Vorlage auf Drucksache 14/5547 – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen in der Pflege – und wurde als gemeinsame Anhörung mit dem Ausschuss für Gesundheit durchgeführt.

Sachverständige:

Folgende Sachverständige waren eingeladen:

Verbände:

Aktion gegen Gewalt in der Pflege (AGP)

Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

AOK-Bundesverband

Kortrijker Str. 1
53177 Bonn

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V.

Oppelner Str. 130
53119 Bonn

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV)

Heilbachstr. 20
53123 Bonn

Arbeitsgemeinschaft privater Heime

Bundesverband e. V.

Karlsruherstr. 2b
30519 Hannover

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.

Roscher Str. 13a
30161 Hannover

Arbeitskreis Gesundheit im Alter

Niederbreidenbach 2
51588 Nümbrecht

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.

Schedestr. 13
53113 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Warendorfer Str. 26–28
48145 Münster

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.

(B.A.H.)
Humboldtstr. 49b
14193 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.

Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf

Bundesinteressenvertretung der

Altenheimbewohner e. V.

(BIVA)
Vorgebirgsstr. 1
53913 Swisttal

Bundesknappschaft

Pieperstr. 14–28
44789 Bochum

Bundesseniorenvertretung e. V.

Stettiner Straße 13
22850 Norderstedt

Bundesverband Ambulante Dienste e. V.

Krablerstr. 9
45326 Essen

Bundesverband der Betriebskrankenkassen

Kronprinzenstr. 7
45128 Essen

Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V.

Boltensternstr. 16
50735 Köln

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Weißensteinstr. 72
34131 Kassel

Bundesverband privater Altenheime e. V.

Bonifaziusplatz 1b
55118 Mainz

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e. V.

Oxfordstr. 12–16
53111 Bonn

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.

Raiffeisenstr. 18
35045 Marburg

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Lindenallee 13–17
50968 Köln

Bundesweiter Arbeitskreis Heimgesetz

Koordinierungsstelle beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales

Adickesallee 36
60322 Frankfurt a. M.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Friedrich-Ebert-Str. 1
53173 Bonn

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.

Friedrichstraße 236
10969 Berlin

Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.

Sonnenwall 15
47051 Duisburg

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Hauptstr. 392
61440 Eschborn

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstr. 40
79104 Freiburg

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesausschuss
Burgstr. 29–30
10178 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie
und Psychotherapie e. V.
Rheinische Landesklinik Bonn
Kaiser-Karl-Ring 20
53111 Bonn

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband e. V.
Heinrich-Hoffman-Str. 3
60528 Frankfurt a. M.

Deutscher Pflegerat
– Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufs-
organisationen –
Tübinger Str. 5
10715 Berlin

Deutscher Pflegeverband
Mittelstraße 1
56564 Neuwied

Deutscher Verband der Leitungskräfte
von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V.
Heineckeweg 15
13627 Berlin

Deutscher Verein für öffentliche
und private Fürsorge e. V.
Am Stockborn 1–3
60439 Frankfurt a. M.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Friedrich-Ebert-Allee 71
53113 Bonn

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.
Hauptgeschäftsstelle
Staffenbergstr. 76
70184 Stuttgart

Deutsches Zentrum für Altersfragen
Manfred-von Richthofen-Str. 2
12101 Berlin

Gemeinschaft Deutsche Altenhilfe
Zeppelinstraße 2
30175 Hannover

Hirnliga e. V.
Nußbaumstraße 7
80336 München

Kuratorium Deutsche Altershilfe
Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.
An der Pauluskirche 3
50677 Köln

Kuratorium Wohnen im Alter
Biberger Str. 50
82008 Unterhaching

Medizinischer Dienst der Spitzenverbände
der Krankenkassen
Lützowstr. 53
45141 Essen

See-Krankenkasse
Reimerstwiete 2
20457 Hamburg

Sozialverband Deutschland e. V.
ehem. Reichsbund
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

Sozialverband VdK
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)
Frankfurter Str. 84
53721 Siegburg

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.
– Bundesgeschäftsstelle –
Im Teelbruch 126
45219 Essen

ver.di
vertreten durch ÖTV-Hauptverwaltung
Theodor-Heuss-Str. 2
70174 Stuttgart

Volkssolidarität
Bundesverband e. V.
Köpenicker Straße 126
10179 Berlin

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstr. 6
60318 Frankfurt am Main

Einzelsachverständige:

Otto Dahlem
Pappelweg 92
53117 Bonn

Reinhard Carlo Goetz
Berufsverband für freie Pflegekräfte e. V. Bayern
Kammer 11
83123 Amerang

Dr. Birgit Hoppe
Stiftung Sozialpädagogisches Institut (SPI)
Hallesches Ufer 32–38
10963 Berlin

Prof. Dr. Thomas Klie
Ev. Fachhochschule
Bugginger Str. 38
79114 Freiburg

Prof. Dr. Adelheid Kuhlmeier
Almstadtstraße 9–11
10119 Berlin

Prof. Dr. Gabriele Moos
Rhein-Ahr-Campus Remagen
Fachbereich 1
Südallee 2
53424 Remagen

Prof. Dr. rer. med. Klaus Priester
Parkweg 1
67346 Speyer

Heike Reggentin
Institut für sozialpolitische und gerontologische Studien
Knesebeckstraße 89
10623 Berlin

Michaela Röber
AOK Hessen
Kölner Str. 8
65760 Eschborn

Dr. Markus Rückert
Vorsitzender der Augustinum Stiftung
Postfach 700129
81301 München

Dr. Oswald Seitter
Werastraße 99
70190 Stuttgart

Helmut Wallrafen-Dreisow
Sozial Holding der Stadt Mönchengladbach
Königstr. 151
41236 Mönchengladbach

Bernd Zimmer
Nevigeserstr. 139
42113 Wuppertal

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 62. Sitzung am 4. April 2001 und die als Ausschussdrucksache verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner 66. Sitzung am 30. Mai 2001 mit folgendem Ergebnis abschließend beraten:

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5399

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die **Annahme des Gesetzentwurfs** auf Drucksache 14/5399 in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung beschlossen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

Der Ausschuss hat dabei 23 **Änderungsanträge** der Koalitionsfraktionen und 2 Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Die angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden als Ausschussdrucksache 14/642, die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU als Ausschussdrucksachen 14/667 neu und 14/668 neu verteilt. Unter anderem sind folgende wesentliche Änderungen eingeflossen:

- Konkretisierung der Benennung der Vertrauenspersonen
- Einführung einer kommissarischen Heimleitung
- Experimentierklausel
- Stärkung der Unabhängigkeit der Heimaufsichtsbehörde
- Fortgeltung des Vertrages bei Tod eines Heimbewohners für 2 Wochen
- Herstellung der Rechtssicherheit bei unwirksamen Entgelterhöhungen (Verjährungsfrist)

Außerdem nahm der Ausschuss folgenden **Entschließungsantrag** der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS an:

1. *Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begrüßt die Regelung in Artikel 1, Nr. 2, § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, der eine Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen vorsieht. Mit dieser Regelung wird der Fortbestand und der Ausbau des Betreuten Wohnens auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.*
2. *Die Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen erfolgt über Auslegungsregeln. Zu der Frage, wann das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist und welche Bedeutung der Vorhaltung von Gemeinschaftsräumen zukommt, vertritt der Ausschuss – wie auch die Bundesregierung in der Begründung zu § 1 Absatz 2 – die Auffassung, dass die Betreuungspauschale in der Regel dann nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn sie erheblich über 20 v. H. des monatlichen Entgelts für die Miete einschließlich der Betriebskosten liegt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Betreuungspauschale bei kleinen Wohnungen und bei niedrigem Mietniveau nicht selten über 20 v. H. der Miete einschließlich der Betriebskosten liegen kann. In diesen Fällen gilt die Regelvermutung, wonach die Betreuungspauschale nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn sie erheblich über 20 v. H. liegt, nicht mehr ohne weiteres. Hier bedarf es einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. In jedem Fall ist nach Auffassung des Ausschusses die Betreuungspauschale jedoch dann als untergeordnet anzusehen, wenn sie im Rahmen der Obergrenze liegt, die einzelne Länder im Rahmen der Wohnungsbauförderung für die Betreuungspauschale festlegen.*

Zur Vorhaltung von Gemeinschaftsräumen oder von Angeboten sozialer Betreuung vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass sie allein eine Heimeigenschaft eines Wohnangebots nicht begründen kann, sondern andere Indikatoren hinzukommen müssten.

3. *Die Entwicklung von Formen echter Mitbestimmung für bestimmte Bereiche des Heimbetriebs ist wünschenswert, jedoch müssten zunächst die damit verbundenen rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu klären, auf welche Weise Konflikte zwischen Heimträger und Heimbeirat gelöst werden sollen.*

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert die Bundesregierung auf, Modellversuche zur echten Mitbestimmung in geeigneten Bereichen auf freiwilliger Basis durchzuführen und die Rechtsfragen abzuklären.

Jeweils ein Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. (Ausschussdrucksache 14/637) und ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 14/668) sowie zwei Änderungsanträge der Fraktion der PDS (Ausschussdrucksachen 14/664 und 14/665) wurden mehrheitlich abgelehnt (s. Anlage zum Bericht).

2. Antrag auf Drucksache 14/5565

Der Ausschuss hat die **Ablehnung** des Antrags beschlossen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

3. Inhalt der Ausschussberatungen

Übereinstimmend wurde von allen Fraktionen begrüßt, dass der Gesetzentwurf zur Novellierung des Heimgesetzes Verbesserungen für die Bewohner enthalte. Ebenfalls begrüßten alle Fraktionen das gemeinsame Bemühen, eine möglichst konsensuale Lösung in vielen Punkten zum Wohl der Betroffenen zu finden.

Die **Bundesregierung** bezeichnete es als Hauptziel des Gesetzes, die Stellung der Bewohnerinnen und Bewohner im Heim zu stärken. Diese Stärkung zeige sich in der Gestaltung der Heimverträge, die nun die einzelnen Leistungen transparent machen müssen, und in der Mitwirkung des Heimbeirats. Wegen des steigenden Alters der Bewohner könnten diese ihre Rechte häufig nicht mehr selbst wahrnehmen, weshalb es wichtig sei, den Heimbeirat für Vertrauenspersonen zu öffnen. Von besonderer Bedeutung sei ferner die Möglichkeit der unangemeldeten Kontrolle der Heimaufsicht. Die geforderte Zusammenarbeit von Heimaufsicht, Medizinischem Dienst, Krankenversicherung, Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe komme auch den Heimen zugute, wenn das Besuchsrecht dieser Institutionen abgestimmt wahrgenommen werde. Wichtig sei auch die klare Entscheidung über den Anwendungsbereich des Gesetzes, der sich nicht auf das sog. Betreute Wohnen erstrecke.

Seitens der **Fraktion der SPD** wurde betont, die vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen hätten auch Wünsche der Opposition berücksichtigt. So habe man Einigkeit erzielt über die Änderungen zur Konkretisierung der Benennung der Vertrauenspersonen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 HeimG), die Einführung kommissarischer Heimleiter (§ 18 HeimG), die Experimentierklausel (§ 25a neu HeimG), Konkretisierung des Begriffs Betriebsnotwendigkeit (§ 7 HeimG), Verstärkung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (§ 23 Abs. 3 HeimG), Erhöhung des Entgelts und grundsätzliche Zustimmungspflicht. Die Fraktion der CDU/CSU habe zwei Änderungsanträge eingebracht, denen man ebenfalls zustimme (§ 8 Abs. 8 – Fortgeltung des Vertrages nach Tod des Bewohners und § 26 Abs. 3 neu – Verjährung bei Einspruch von Entgelterhöhungen). Die Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P. halte man durch die eben genannten für erledigt, da ihre Ziele mit umfasst seien. Den Anträgen der PDS sei man ebenfalls inhaltlich teilweise entgegengekommen; der geforderten Schiedsstelle könne man so nicht zustimmen, aber die Experimentierklausel eröffne unter Umständen neue Möglichkeiten. Dem Antrag auf Drucksache 14/5565 könne man aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen. Es wurde begrüßt, dass die Verabschiedung eines so wichtigen Gesetzes gemeinsam erfolgen könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, man habe bereits deutlich gemacht, dass Konsens bei der generellen Zielbestimmung des Gesetzes herrsche. Man wolle den Schutz der

Heimbewohner stärken und die Möglichkeiten der Heimaufsicht ausbauen. Das Gesetz sei „keine strahlende Schönheit“, man habe eine Reihe von teilweise auch sehr grundsätzlichen Bedenken. Die Überschreitung der Grenze zwischen SGB XI und Heimgesetz sei irritierend und in rechtssystematischer Hinsicht zu kritisieren. Die erreichten und im Laufe der Beratungen jetzt noch zu erreichenden Verbesserungen führten aber insgesamt dazu, dass man dem Gesetz zustimmen werde. Auch seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde positiv hervorgehoben, dass ein so wichtiges Verbraucherschutzgesetz, das der Stärkung der Schwächeren diene, in großer politischer Übereinstimmung verabschiedet werde. Den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag lehne man ab, weil dessen Inhalt zu Auslegungsschwierigkeiten führen werde. Es wäre notwendig gewesen, Kriterien zu finden, die keine neuen unbestimmten Rechtsbegriffe beinhalten, sondern sich nach der Schutzbedürftigkeit richten. Den Änderungsantrag der CDU/CSU – verlängertes Vertragsende nach Todesfall (§ 8 Abs. 8 HeimG) halte man für ganz wichtig; ebenso wie die geforderte Rechtssicherheit bei der Entgelterhöhung (Verjährungsfrist – § 26 Abs. 3 neu HeimG). Hier gelte es, eine Anzahl von Altfällen sinnvoll zu lösen, für die Zukunft gebe es demgegenüber die Perspektive des Schuldrechtsbereinigungsgesetzes. Man freue sich, dass diesen Anträgen auch seitens der Koalition zugestimmt werden solle. Es wurde demgegenüber bedauert, dass eine Einigung nicht möglich sei zu dem Änderungsantrag, der eine systemgerechte Ausweitung der Differenzierungsmöglichkeit der Entgelte fordere (Ausschussdrucksache 14/668 – s. Anlage zum Bericht). Diese Möglichkeiten der Preisdifferenzierung seien im Gesetzentwurf völlig unzureichend vorgesehen, obwohl es genügend sachlich begründete Unterschiede (Nachfrageschwankung etc.) geben könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, das Verfahren bei diesem Gesetzentwurf sei ein Beispiel für kommunikative Zusammenarbeit. Die Anhörung habe zahlreiche Anregungen ergeben und viele Punkte seien fraktionsübergreifend als wichtig angesehen worden. Eingehend auf den Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde unterstrichen, dass zukünftige Wohnformen sich nicht auf Heime beschränken, so dass für den Geltungsbereich des Gesetzes eine Abgrenzung notwendig sei. Deshalb seien hier Konkretisierungen eingebracht worden. Mit diesen Regelungen wolle man die Rechtsgrundlage des Betreuten Wohnens sichern. In der Begründung werde dargelegt, dass die maximale Höhe der Betreuungspauschale nicht zu einer Gefährdung eines großen Teils von Angeboten führen dürfe. Daher habe man formuliert, dass die Pauschale als untergeordnet anzusehen sei, wenn sie im Rahmen der Obergrenze der einzelnen Länder in der Wohnungsbauförderung für die Betreuungspauschale liege. Damit komme man auch einem Wunsch des Bundesrates entgegen, dass die einzelnen Länder hier Festlegungen treffen können. Die Heimeigenschaft sei außerdem nicht schon allein durch das Vorhalten von Gemeinschaftsräumen zu bejahen, sondern es müssten weitere Indikatoren hinzukommen. Schließlich fordere man die Bundesregierung auf, Modellversuche zur echten Mitbestimmung durchzuführen. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass das Gesetz weitgehend im Konsens verabschiedet werde.

Die **Fraktion der F.D.P.** begrüßte ebenfalls, dass die Anhörung effizient ausgewertet worden sei und man sich um Konsens bemühe. Mit dem Antrag auf Drucksache 14/5565 habe die F.D.P. signalisieren wollen, dass sie das Thema für wichtig halte und dass sie den Regierungsentwurf noch verbessern wolle. Dieses Ziel sei nun am Schluss der Verhandlungen weitgehend erreicht; der Gesetzentwurf sei deutlich verbessert und die F.D.P. werde ihm zustimmen. Aufgrund der positiven Erledigung durch Berücksichtigung der Anliegen ziehe man die drei Änderungsanträge betreffend Einführung einer kommissarischen Leitung, der Erprobungsregelung und der Fortgeltung des Vertrags über den Todesfall zurück. Den Antrag zur Begriffsänderung zum „Heimbewohnerfürsprecher“ stelle man zur Abstimmung, da man dies für eine psychologisch wichtige Sache halte (Ausschussdrucksache 14/638 – s. Anlage zum Bericht).

Die **Fraktion der PDS** erklärte, die Zielsetzung des Gesetzes sei allen bekannt. Die maßgeblichen Punkte ließen sich wie folgt zusammenfassen: Würde und Interessenwahrung der Heimbewohner, Wahrung der Selbständigkeit, Einhaltung der Pflichten durch den Träger, Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen, Sicherung der Wohnqualität, Beratung in Heimangelegenheiten und Zusammenarbeit bei der Durchführung des Gesetzes. Die PDS begrüßte die Verbesserung des 1974 beschlossenen ersten Heimgesetzes. Das Gesetz erfülle prinzipiell seinen Zweck, aber es müsse aktualisiert werden. Ein großes Problem liege aber darin, dass die Durchführung des Gesetzes den Ländern obliege, die dies teilweise auf die Kommunen übertragen hätten. Die Instrumente des Heimgesetzes reichten nach Auffassung der PDS aus, sie müssten nur konsequent angewandt werden. An dem vorliegenden Vollzugsdefizit ändere das Gesetz nichts. Hier liege eine Interessenkollision vor, die es aufzulösen gelte: die Zuständigkeit für die Heimaufsicht obliege den selben Behörden, die auch für die Pflege aufzukommen hätten, nämlich die Sozialhilfeträger. Das neue Gesetz führe außerdem zu mehr Bürokratie: Unterlagen, die vorzuhalten und vorzuführen seien, erhöhten den Verwaltungsaufwand, was wegen der begrenzten Ressourcen zu einem Rückgang an Pflege führen könnte. Kritisiert wurde auch, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz vervielfacht worden seien. Der Kostenvorbehalt für die Auflagen der Heimaufsicht müsse gestrichen werden. Die Änderungsanträge der PDS (Ausschussdrucksachen 14/664 und 14/665 – s. Anlage zum Bericht) forderten zum einen, dass die Heimaufsicht die Vertragsgestaltung prüfen müsse. Die weiterhin geforderte Einrichtung einer Schiedsstelle sei notwendig, um die genannte Interessenkollision aufzulösen und auch die Differenzen zwischen Bewohner und Träger ohne Rechtsweg klären zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Heimgesetzes)

Zu Nummer 2

Zu § 1 Abs. 6 Satz 3 HeimG

In Artikel 1 Nr. 2b werden in § 1 Abs. 6 Satz 3 die Wörter „sowie für Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte“ gestrichen.

Begründung

Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte sollen nicht vom Geltungsbereich des Heimgesetzes ausgeschlossen bleiben. In diesen Einrichtungen leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern über mehrere Jahre. Auch sie bedürfen des Schutzes des Heimgesetzes. Damit wird einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 4 (zu §§ 3 bis 8 HeimG)

Zu § 3 HeimG

Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen“.

Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Heime sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.“

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Begründung

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird unterstrichen, dass die an die Qualität der Betreuung und Pflege zu stellenden Anforderungen solche sein müssen, die dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen, das heißt nicht dahinter zurückbleiben dürfen. Bei § 3 handelt es sich um eine für das Heimgesetz zentrale Norm, wie sie z. B. das SGB XI in § 11 Abs. 1 enthält. Da eine richtungsweisende grundsätzliche Aussage über die Leistungen des Heims im Heimgesetz bisher fehlt, ist § 3 entsprechend zu ergänzen. Eine Doppelung mit der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, da Letztere keinen allgemeinen Grundsatz enthält, sondern Pflichten für den Bereich der Betreuung und Pflege konkretisiert.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 HeimG

In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 7 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „soweit sie“ die Wörter „nach der Art des Heims“ eingefügt.

Begründung

Die Verbände haben in ihren Stellungnahmen mit Recht darauf hingewiesen, dass die Betriebsnotwendigkeit von Investitionsaufwendungen in Abhängigkeit von der Konzeption des Heims bzw. des angesprochenen Kundenkreises unterschiedlich zu bestimmen ist. Da das Heimgesetz die Heimträger in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit nicht einschränken und den Begriff der Betriebsnotwendigkeit nicht für alle Heime einheitlich und verbindlich vorgeben will, ist zur Klarstellung der vorgesehene Zusatz in § 7 Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Für Pflegeheime, für die ein Versorgungsvertrag nach SGB XI besteht, bestimmt sich die Betriebsnotwendigkeit nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI. Für Einrichtungen, für die eine Vereinbarung nach BSHG besteht, bestimmt sich die Betriebsnotwendigkeit nach § 93a BSHG.

Zu § 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG

In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Begründung

Wie vom Bundesrat vorgeschlagen, soll die Vorankündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert werden. Das Recht der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, vor Inkrafttreten von Entgelterhöhungen die Kalkulationsunterlagen des Heimträgers einzusehen, ist in den meisten Heimen in dieser kurzen Frist nicht realisierbar. Dies gilt auch für das Recht der Kündigung des Heimvertrags zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Entgelterhöhung, da in einem sehr kurzen Zeitraum ein zumutbarer Heimplatz kaum gefunden werden kann.

Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 5 HeimG

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 7 Abs. 4 wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „Erhöhung des Entgelts“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“

In Satz 5 werden nach den Wörtern „oder der Heimförsprecher sollen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

Begründung

Für eine Erhöhung des Entgelts aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach SGB XI bedarf es nicht der Zustimmung der Versicherten. Durch die vorgesehene Ergänzung wird dies klargestellt.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird klargestellt, dass die dem Träger auferlegte grundsätzliche Pflicht zur Hinzuziehung dann nicht besteht, wenn der Heimbeirat bzw. der Heimförsprecher von seinem Mitwirkungsrecht in dieser Form keinen Gebrauch machen will.

Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 HeimG

In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 7 Abs. 5 Satz 2 nach den Wörtern „oder der Heimförsprecher sollen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird klargestellt, dass die dem Träger auferlegte grundsätzliche Pflicht zur Hinzuziehung dann nicht besteht, wenn der Heimbeirat bzw. der Heimförsprecher von seinem Mitwirkungsrecht in dieser Form keinen Gebrauch machen will.

Zu § 7 Abs. 4 und 5 HeimG

In § 7 Abs. 4 und 5 wird das Wort „Vertretern“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ und das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Zu § 8 Abs. 8 HeimG

In § 8 Abs. 8 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrages hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, sowie ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.“

Begründung

In Absatz 8 soll eine Vereinbarung über die Fortgeltung des Heimvertrages über den Tod hinaus in engen Grenzen zugelassen werden. Nach dem Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners ist das Zimmer oder der Heimplatz nicht sofort wieder belegbar (Abwicklung von Formalitäten, Benachrichtigung der Angehörigen, Räumung des Zimmers und Renovierung). Deshalb ist es sachgerecht, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Sterbetag eine Fortgeltung des Heimvertrages für die Mietbestandteile zuzulassen (Satz 2). Vom Träger ersparte Aufwendungen sind anzurechnen (Satz 3).

Zu Nummer 6**Zu § 10 Abs. 5 Satz 2 HeimG**

Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt. Nach den Wörtern „vorgeschlagene Personen“ werden die Wörter „sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen“ eingefügt.

Begründung

Es wird dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, im Gesetzestext klarzustellen, dass auch Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen in den Heimbeirat gewählt werden können.

Weiterhin ist es zweckmäßig, auch Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in den Heimbeirat wählen zu lassen.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 3 HeimG

In Artikel 1 Nr. 6 werden in § 11 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort „verlangt“ die Wörter „und ein Qualitätsmanagement betreibt“ angefügt.

Begründung

§ 11 Abs. 2 enthält eine Auflistung von Anforderungen und persönlichen Verpflichtungen, denen ein Träger entsprechen muss. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität. Deshalb ist es erforderlich, die Vorschrift um die Anforderung eines heiminternen Qualitätsmanagements zu ergänzen. Pflegeheime, für die ein Versorgungsvertrag nach SGB XI besteht, genügen, wenn sie ein Qualitätsmanagement entsprechend der Vereinbarung nach § 80 SGB XI-E betreiben, insoweit den Anforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 HeimG-E. Einrichtungen, für die eine Vereinbarung nach BSHG besteht, genügen, wenn

sie ein Qualitätsmanagement entsprechend § 93a BSHG betreiben, insoweit den Anforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 HeimG-E.

Zu Nummer 7

Zu § 13 Abs. 1 HeimG

„Der Träger eines Heims hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden: Aufzählung bleibt unverändert.

Begründung

Mit der geänderten Formulierung wird klargestellt, dass die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Trägers nicht Selbstzweck sind, sondern der Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität dienen. Mit der neuen Formulierung ist kein Verwaltungsmehraufwand verbunden. Vergleichbare Pflichten für Einrichtungen ergeben sich bereits aus den §§ 93 ff. BSHG und aus dem SGB XI.

Zu § 13 Abs. 2 HeimG

Dem § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.“

Begründung

Dies entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Anhörung am 4. April 2001. Nach dem Grundsatz, dass personenbezogene Daten dann zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, ist es notwendig, im Heimgesetz eine entsprechende Regelung zu schaffen. Die weitere Ergänzung bezieht sich auf die Zugangsberechtigung zu personenbezogenen Daten. Da in Heimen u. a. auch sehr sensible Daten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner verarbeitet werden, muss entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sichergestellt werden, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Zu Nummer 8

Zu § 14 Abs. 1 HeimG

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewohnern“ durch die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.“

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sollen auch zukünftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vom Schutzzweck des Heimgesetzes erfasst werden. Insbeson-

dere sollen keine zusätzlichen Gebühren für den Abschluss des Heimvertrages bzw. dessen Vorbereitung, Vormerkgebühren für den Heimplatz o. Ä. die Heimplatzvergabe von der finanziellen Situation des zukünftigen Bewohners abhängig machen.

Zu Nummer 9

Zu § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 15 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „soweit“ die Wörter „ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder“ eingefügt.

Begründung

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die zuständige Behörde ihre Prüfintervalle auch in den Fällen verlängern kann, in denen ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach SGB XI-E geprüft worden ist. Dies entspricht den in § 20 geregelten Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und trägt dazu bei, Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Regelung hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der zuständigen Heimaufsichtsbehörde.

Zu § 15 Abs. 8 HeimG

§ 15 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit von unangemeldeten Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.“

Mit der Änderung wird der Bedeutung der Trägerverbände für die Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität der ihnen angehörenden Mitglieder Rechnung getragen. Deshalb ist es sachgerecht, die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich in der Vorschrift zu nennen.

Zu § 15 Abs. 10 HeimG

In Artikel 1 Nr. 9 wird § 15 Abs. 10 aufgehoben.

Begründung

Es wird dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die Besuchskommissionen zu streichen, da ein eigener Aufgabenbereich der Besuchskommissionen neben der Heimaufsicht und den gestärkten Heimbeiräten nicht deutlich wird.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 3 HeimG

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 16 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates werden die Krankenkassen bei der Beratung von Mängeln der Hospize beteiligt, wenn Verträge nach § 39a SGB V bestehen.

Zu § 17 Abs. 1 HeimG

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 17 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „der Bewohnerinnen und Bewohner“ ein Komma gesetzt und werden die Wörter „zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten“ eingefügt.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs ist es u. a. Zweck des Gesetzes, die Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern. Die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Heimträgers nach diesem Gesetz unterliegen damit der aufsichtsrechtlichen Überprüfung durch die zuständige Behörde. In § 17 Abs. 1 des Entwurfs der Bundesregierung wird die Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten nicht ausdrücklich als möglicher Grund für den Erlass einer Anordnung genannt. Es soll sicher gestellt werden, dass die Anordnungsbefugnis der Heimaufsicht der Zweckbestimmung des Gesetzes entspricht und sie das Recht hat, z. B. bei unwirksamen Entgelterhöhungen, zugunsten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner einzugreifen.

Zu § 18 HeimG

In Artikel 1 Nr. 9 wird § 18 wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung“.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.“

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Erweiterung des Instrumentariums der Heimaufsicht um die Möglichkeit der vorübergehenden Einsetzung einer kommissarischen Leitung vorgeschlagen (s. Drucksache 14/5399, S. 36). Die Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung wirft eine Vielzahl von schwierigen rechtlichen Fragen auf, z. B. unter welchen Bedingungen ggf. eine kommissarische Heimleitung eingeführt werden kann. Nach der vorgeschlagenen Formulierung ist die Einsetzung einer kommissarischen

Heimleitung nur befristet – längstenfalls für ein Jahr – und auch nur dann möglich, wenn die sonstigen der Heimaufsicht zur Verfügung stehenden Befugnisse nicht ausreichen, um den Betrieb des Heims aufrecht zu erhalten. Die Formulierung stellt den Regelungszweck und den zeitlichen Rahmen für eine kommissarische Heimleitung klar. Zugleich verdeutlicht sie den ultima-ratio-Charakter der Maßnahme.

Zu Nummer 11**Zu § 20 Abs. 3 HeimG**

In Artikel 1 Nr. 11 wird dem § 20 Abs. 3 folgender Satz angefügt: „Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.“

Begründung

Das Bundesdatenschutzgesetz und die Grundsätze der informationellen Selbstbestimmung geben Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern das Recht, sich über die Übermittlung sie betreffender persönlicher Daten unterrichten zu lassen. Auskunftspflichtig ist die Stelle, die die Daten weitergibt. Da der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner nicht zugemutet werden kann einen entsprechenden Antrag an alle an dem Datenaustausch beteiligten Stellen zu richten, ist Adressat eines solchen Antrags die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 5, die auch das entsprechende Verfahren regelt.

Zu § 20 Abs. 6 Satz 1 HeimG

In § 20 Abs. 6 werden die Wörter „Trägern und deren Verbänden“ durch die Wörter „Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung. Die Formulierung wird an § 15 Abs. 8 angepasst.

Zu Nummer 14**Zu § 23 Abs. 3 HeimG**

In Artikel 1 Nr. 14 werden in § 23 Abs. 3 die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt.

Begründung

Dies entspricht einer Forderung der Sachverständigen in der Anhörung am 4. April 2001.

Für die Tätigkeit der zuständigen Behörde als staatliche Heimaufsichtsbehörde sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und zur Sicherung der Akzeptanz ihrer Entscheidungen organisatorische Rahmenbedingungen unverzichtbar, durch die bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ihrer Neutralität vermieden wird.

Zu Nummer 17**Zu § 25a – neu – HeimG**

Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 26 angefügt:

„§ 25a Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15, 17, 18 und 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.“

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme sich für die Einführung einer Erprobungsregelung ausgesprochen (Drucksache 14/5399, S. 36 f.). Diesem Änderungsvorschlag hat die Bundesregierung mit der Maßgabe zugestimmt, dass die nähere Ausgestaltung der Formulierung des § 25a HeimG-E noch zu prüfen ist.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Die zuständige Behörde kann nicht pauschal von Anforderungen des Heimgesetzes oder der nach dem Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen befreien, sondern nur von bestimmten Vorschriften und nur innerhalb der Zweckbestimmung des Heimgesetzes. Darüber hinaus muss die Befreiung für den konkreten Zweck dringend geboten erscheinen.

Zu § 26 (Übergangsvorschriften)

In § 26 wird ein Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Rechtsnachfolger aus Heimverträgen wegen fehlender Wirksamkeit von Entgelterhöhungen nach § 4c Heimgesetz in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können gegen den Träger nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

Begründung

Seit Inkrafttreten des § 4c sind Entgelterhöhungen in vielen Fällen nicht rechtswirksam vorgenommen worden. Es ist den Trägern nicht zuzumuten, wegen Rückforderungen aufgrund von nicht rechtswirksam vorgenommenen Entgelterhöhungen noch viele Jahre später von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Erben in Anspruch genommen zu werden. Zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Herstellung der gebotenen Rechtssicherheit ist als Übergangsregelung eine zeitliche Begrenzung bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche angezeigt.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 1a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder 1a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 30. Mai 2001

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Arne Fuhrmann
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter

Klaus Haupt
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

Anlage zum Bericht

Folgende Änderungsanträge zu dem **Geszentwurf der Bundesregierung** – Drucksache 14/5399 – **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes**

fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Zu § 5 Abs. 7 HeimG

Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„...; die Differenzierung der Entgelte innerhalb des Heimes ist nur aus sachlichen Gründen zulässig.“

Begründung

Die geplante Neufassung, dass das Entgelt und die Entgeltbestandteile für alle Heimbewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen ist, birgt die Gefahr in sich, Heimträgern auch Entgeltdifferenzierungen zu untersagen, die sachlich begründet sind – beispielsweise nach Art des bereitgestellten Zimmers oder nach dem Zeitpunkt des Einzugs. Wie Mieten, können Nachfrage und Marktpreise auch bei Wohnraum für Senioren deutlich schwanken. Dem Heimträger sollte deshalb die Reaktion auf derartige Schwankungen nicht untersagt werden. Müsste er an hohen Preisen trotz des Sinkens des Marktpreises festhalten, könnte er sein Haus nicht mehr belegen. Im umgekehrten Fall würde der Träger an der vollen Nutzung seiner Investitionen gehindert; der Bau von Seniorenimmobilien würde unattraktiv.

Antrag der Fraktion der F.D.P. :

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Heimgesetz)

Artikel 1 Nr. 2 wird folgendermaßen geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Heimfürsprecher“ wird durch den Begriff „Heimbewohnerfürsprecher“ ersetzt.

Begründung

Der Begriff „Heimfürsprecher“ vermittelt unzutreffend den Eindruck, als handle es sich hierbei um einen Interessenvertreter des Heimes und nicht, wie es gewollt ist, der Heimbewohner.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Heimgesetz)

Artikel 1 Nr. 4 wird folgendermaßen geändert:

§ 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Heimfürsprecher“ wird durch den Begriff „Heimbewohnerfürsprecher“ ersetzt.

Begründung

Der Begriff „Heimfürsprecher“ vermittelt unzutreffend den Eindruck, als handle es sich hierbei um einen Interessenvertreter des Heimes und nicht, wie es gewollt ist, der Heimbewohner.

Anträge der Fraktion der PDS

– Zu Artikel 1 Abs. 11 § 20 HeimG

1. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„Schiedsstelle

(1) Bei der zuständigen Behörde ist eine Schiedsstelle zu bilden. Sie dient in den ihr durch dieses Gesetz oder durch eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung zugewiesenen Fällen dem Interessenausgleich zwischen dem Heimträger und der Heimleitung einerseits und den Bewohnern andererseits. Angehörige von Heimbewohnern können in der Sache an die Schiedsstelle herantreten. In den an sie herangetragenen Streitfällen erarbeitet sie einen Einigungsvorschlag.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der im Bereich der zuständigen Behörde wohnenden Heimbewohner und wirkenden Heimträger in gleicher Zahl sowie je einem Vertreter der im Bereich bestehenden Seniorenvertretungen und -beiräten und einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzendem. Die vorsitzende Person unterliegt in dieser Tätigkeit keinen Weisungen. Die Vertreter der Heimbewohner, die der Heimträger und der Seniorenvertretungen und -beiräten werden von ihren Verbänden bestellt. Bei der Bestellung soll die Vielfalt der Heime, ihrer Bewohner, der Träger und der Seniorenvertretungen und -beiräte beachtet werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden den Vertretern erstattet.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung und das Verfahren zu bestimmen.“

2. Nach § 20a wird folgender neuer § 20b eingefügt:

„(1) Folgt der Heimträger dem Einigungsvorschlag zu Lasten des betroffenen Heimbeirates nicht, hat er die dafür maßgebenden Gründe eingehend schriftlich darzustellen und der Schiedsstelle sowie dem beteiligten Mitwirkungsorgan mitzuteilen.

(2) Wird der Träger aus Gründen, die mit der Streitfrage, dem Einigungsvorschlag oder der Begründung der Abweichung von ihm zusammenhängen, von einer Bewohnerin oder einem Bewohner verklagt, hat er den Einigungsvorschlag und die Begründung der Abweichung von ihm in das Gerichtsverfahren einzuführen. Mit Zustimmung der Klägerin oder des Klägers hat der Heimbeirat das Recht dies zu tun.“

3. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Kommt zwischen den Vertragsparteien eine Einigung nicht zustande, können die Beteiligten die Schiedsstelle nach § 20a anrufen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger eines Heimes berechtigt ist, das Entgelt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags durch einseitige Erklärung entsprechend den angepassten Leistungen zu erhöhen. Er hat schriftlich zu begründen, warum er dem Einigungsvorschlag nicht folgt.“

4. In § 7 Abs. 2 ist der Satz 2 zu streichen und es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Kommt zwischen den Vertragsparteien eine Einigung nicht zustande, können die Beteiligten die Schiedsstelle nach § 20a anrufen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger eines Heimes berechtigt ist, das Entgelt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Er hat schriftlich zu begründen, warum er dem Einigungsvorschlag nicht folgt.“

Begründung

Die Notwendigkeit paritätisch besetzter Schiedsstellen zeigt sich in der täglichen Heimpraxis im Hinblick auf die Veränderung in der Bewohnerstruktur immer deutlicher. Die Schaffung von Schiedsstellen dienen der außergerichtlichen Konfliktbereinigung. Sie stärkt die Position der meist hochbetagten Bewohnerinnen und Bewohner und schafft eine

zusätzliche, mit diesem Gesetz angestrebte Rechtssicherheit. Gleichzeitig bedeutet die Schaffung von Schiedsstellen einen weiteren Schritt der mit diesem Gesetz angestrebten Öffnung der Heime in die Gesellschaft. Die vorgeschlagene Textfassung ist an § 76 SGB XI angelehnt. Die nachfolgenden Änderungen ergeben sich aus der Logik des Gesetzes.

– Zu Artikel 1 Abs. 4 § 5 Abs. 2 HeimG

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Heimaufsicht muss die Vertragsgestaltung prüfen.“

2. Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Das Eintrittsalter der Personen, die zeitweilig oder ständig ein Heim bewohnen ist sehr hoch und steigt tendenziell. Die Prüfung der Vertragsgestaltung durch die Heimaufsicht schützt die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime und stärkt ihre Position gegenüber dem Träger der Heime, die in den Vertragsverhandlungen die dominante Position innehaben. Gerade älteren Menschen, noch dazu wenn sie gesundheitsbedingt stationäre Betreuung bedürfen, wird oftmals nicht deutlich, dass die bei Abschluss des Heimvertrages vereinbarten Entgelte jährlich steigen. Gleichzeitig wird die Einräumung eines einseitig zugestandenen Vertragsänderungsrechtes des Heimträgers beseitigt. Die Annahme des Änderungsangebots des Trägers muss grundsätzlich dem Bewohner vorbehalten bleiben. Dazu bedarf die Bewohnerin/der Bewohner oftmals der Hilfe und Unterstützung durch die Heimaufsicht.